



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 3.  
der öffentlichen Gemeinderatssitzung  
am 30.01.2018**

Aktenzeichen:	623.22
Amt/Sachbearbeiter:	Haupt- u. Personalamt / Sieß, Claus Tel.: 07446-9504- 30
Datum:	08.01.2018
Drucksache:	GR-2018-002

## **Erweiterung des Sanierungsgebiets 'Ortskern Betzweiler I'**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine  Ja, im Haushalt finanziert  außerpl./ überplanm. Ausgabe \_\_\_\_\_ EUR

### **I. Beschlussvorschlag**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Satzungsänderung zur Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortskern Betzweiler I“ gemäß beiliegendem Entwurf zu beschließen.

### **II. Begründung**

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches soll ein Sanierungsgebiet förmlich so festgelegt werden, dass sich die angestrebte städtebauliche Erneuerung zweckmäßig durchführen lässt. Dies bedeutet, dass – soweit die Zweckmäßigkeit unter Beachtung ggf. sich verändernder Zielsetzungen es erfordert – auch die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes zu überprüfen ist. Eine Änderung bzw. Erweiterung ist auch dann zu erwägen, wenn Teilgebiete außerhalb des förmlich festgelegten Gebietes, die in bedeutsamem städtebaulichem Zusammenhang stehen, Mängel und Missstände aufweisen, die durch die Einbeziehung behoben werden können oder wenn sich die Gelegenheit ergibt, durch Einbeziehung solcher Flächen die Sanierungsziele konkret und/oder indirekt zu befördern.

Zum bestehenden förmlich festgelegten Erneuerungsgebiet „Ortskern Betzweiler I“ sollen die Grundstücke Flst. Nr. 104, 105, 148/1, 149, 154, 163 sowie Teile der Flst. Nr. 107, 153 und 723/3. in das Erneuerungsgebiet aufgenommen werden.

Das unmittelbare Angrenzen an das bestehende Sanierungsgebiet und der damit begründete räumliche und funktionale Bezug rechtfertigt die Einbeziehung im Zusammenhang mit den bestehenden, städtebaulichen Missständen.

Die Finanzierung der geplanten Maßnahmen im Erweiterungsgebiet ist mit dem bestehenden Förderrahmen gesichert.

Anlage: Plan zur Erweiterung des Sanierungsgebietes

## **Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Betzweiler I“ der Gemeinde Loßburg**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Betzweiler I“**

Das am 11.03.2008 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Betzweiler I“, öffentlich bekannt gemacht am 20.03.2008, wird erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes wird um die Grundstücke Flst. Nr. 104, 105, 148/1, 149, 154, 163 sowie Teile der Flst. Nr. 107, 153 und 723/3. erweitert. Die neue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Durchführungszeitraum**

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 30.04.2022 abgeschlossen sein.

### **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird weiterhin im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156 BauGB) durchgeführt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Betzweiler I“ wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Loßburg, den

.....  
Enderle, Bürgermeister

## **Hinweise:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Loßburg geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, von jedermann eingesehen werden.

Loßburg, den

## **Bürgermeisteramt**

Christoph Enderle  
Bürgermeister